

Rahmenvereinbarung zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in Abbaustätten

zwischen dem

Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (HMUKLV)

und dem

Industrieverband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße (VSE)

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) und der Industrieverband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinstraße (VSE) schließen im Rahmen der „Nachhaltigkeitsstrategie Hessen“ und der „Umweltallianz Hessen“ folgende Rahmenvereinbarung:

Präambel

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat zum Ziel, die biologische Vielfalt zu fördern und dabei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, AmtsBl. EU Nr. L 20 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie) hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der wild lebenden Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union zum Ziel.

Diese Zielsetzungen werden durch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete als das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“ sowie im Rahmen des Schutzregimes des Artenschutzes verfolgt. Hessen hat zur Umsetzung dieser Richtlinien die entsprechenden Natura 2000 Gebiete ausgewiesen.

Die Betriebsflächen von Abbaubetrieben mineralischer Rohstoffe, u.a. von Kies und Sand sind für den nationalen und europäischen Naturschutz von besonderer

Bedeutung, weil sich dort tlw. bereits vor den Abbautätigkeiten, im Zuge des Abbaus und auch nach Abschluss des Abbaus ideale Lebensräume für die folgenden bestandsbedrohten Tierarten entwickeln können, deren Erhaltung naturschutzrechtlich geboten ist:

- vor und während der Abbautätigkeiten sind spärlich bewachsene Böden und flache Kleinstgewässer ideale Lebensräume von Amphibien, wie z. B. Gelbbauchunke und Kreuzkröte,
- in vorübergehend ruhenden Abbaustadien und nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit sind die etwas stärker bewachsenen Gewässer Lebensraum anderer Amphibien, wie z.B. des Laubfroschs und
- an Abbauvorhaben angepasste Vogelarten finden in strukturierten Abbauwänden gute Brutmöglichkeiten und Nahrung an den Gewässern.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Rahmenvereinbarung gilt für die im Anhang genannten Unternehmen mit deren im Anhang genannten Abbauf Flächen (genehmigte Abbauf Flächen) und Abbauvorhaben (noch nicht genehmigte Abbauf Flächen), auch in Natura 2000-Gebieten.
- (2) Die Rahmenvereinbarung dient der Förderung der an Pionierhabitate angepassten Arten (Zielarten) Zielarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind z. B. Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kreuzkröte oder Geburtshelferkröte. Zielarten nach der Vogelschutzrichtlinie sind z.B. Uferschwalbe, Steinschmätzer oder, Flussregenpfeifer.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt speziell für Pionierhabitate, die vor oder im Zuge der Abbautätigkeit unter Zugrundelegung dieser Vereinbarung auf freiwilliger Basis entstanden sind.
- (4) Die Rahmenvereinbarung soll einen Beitrag leisten zur Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der in Absatz 2 genannten Arten sowie ihrer nach der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) und nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V. mit Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geschützten Lebensstätten. Soweit die sich aus § 2 und § 4 dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden, gelten die naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regel nach Maßgabe folgender Grundsätze als vollzogen:
 - Der genehmigte Betrieb auf zugelassenen Abbauf Flächen innerhalb von

- Natura 2000-Gebieten gilt hinsichtlich der Zielarten als mit den Erhaltungszielen für diese Arten vereinbar.
- Die vor und während des laufenden Betriebs ablaufenden dynamischen Veränderungen der Maßnahmenflächen und Habitats auf den in Absatz 1 bezeichneten Betriebsflächen entsprechen grundsätzlich den ökologischen Anforderungen der Zielarten; die nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 durchgeführten Maßnahmen erfüllen Funktionen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5, BNatSchG bezüglich besonders geschützter Arten werden für die vorgenannten Zielarten eingehalten.
- Die dieser Vereinbarung lt. Anhang beigetretenen Unternehmen führen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf den geplanten Abbauflächen in Absprache mit dem in § 4 Abs. 3 genannten Sachverständigen geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung durch.
- Regelungen für Biotop, die vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits vorhanden waren, und weitergehende Schutzbestimmungen in den jeweiligen Zulassungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Abbauflächen und Abbauvorhaben

- (1) Die im Anhang aufgeführten Abbauflächen sind als Habitats einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 2 genannten Zielarten geeignet.
- (2) Die dieser Vereinbarung beigetretenen Unternehmen beachten die sich aus dem Schutz der Zielarten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Betriebsplanung und der laufenden Abbautätigkeit im Rahmen der Möglichkeiten, die die einzelnen Abbauflächen und der aktuelle Abbau bieten. Sie tragen Sorge dafür, dass die auf den Abbauflächen und im Bereich von Abbauvorhaben vorkommenden Populationen der in § 1 Abs. 2 genannten Arten möglichst stabil bleiben. Soweit im laufenden Betrieb ein Eingriff in deren Lebensstätten zwingend erforderlich ist, werden in hinreichendem Umfang neue Habitatstrukturen geschaffen, die den Arten als Ausweichmöglichkeiten dienen können.
- (3) Im Einzelnen sollen folgende Anforderungen im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen erfüllt werden:



- I. Vor und während des Abbaubetriebs sind möglichst viele Kleinstgewässer und vegetationsarme Flächen im Vorlauf zu späteren Projekten oder entsprechend dem Abbaufortschritt eines Rohstoffabbaus zu schaffen. Sie sind durch gestaltende Maßnahmen als „Biotope auf Zeit“ zur Besiedlung durch Amphibien vorzubereiten und während der Laich- und Brutzeit möglichst ungestört zu belassen. Für Amphibien nachteilige Sukzessionsausbildungen sind bis zu einer eventuell späteren Nutzungsänderung auf diesen Flächen zu verhindern oder zu beseitigen. Während der Brutzeit dürfen die Brutplätze der geschützten Vogelarten durch betriebliche Arbeiten nicht gestört werden.
- II. Die für die vorgenannten Maßnahmen auszuwählenden Flächen werden von den einzelnen Betrieben mit den lt. § 4 Abs. 3 der Vereinbarung benannten Sachverständigen abgestimmt.
- III. Die im Rahmen der Vereinbarung gestalteten Flächen einschließlich der dort entstandenen Biotope können im Zuge des Abbaufortschritts wieder beseitigt werden, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Diese Bedingungen sind unter nachfolgenden Voraussetzungen regelmäßig erfüllt:
 - a. Das Abbauunternehmen unterrichtet den/die Sachverständigen rechtzeitig über die anstehende Ausweitung der Abbautätigkeit.
 - b. Im Vorfeld der erforderlichen Beseitigung von Biotopen, die im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffen wurden, sollen neue Biotope in vergleichbarem Umfang angelegt werden. Ist dies wegen eines weit fortgeschrittenen Abbaus im Vorfeld nicht mehr möglich, müssen für die im Rahmen der Vereinbarung angelegten Biotope vom Betrieb keine neuen Biotope geschaffen werden, wenn die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter so erfüllt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population der relevanten Arten gewährleistet bleibt. Die mit der Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen gelten als ausreichend.
 - c. Ein Wechsel der Zielarten in die neu angelegten sowie weiter im Umfeld bereits bestehenden Biotope soll mit dem Ziel eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, unter Aufsicht/Mitwirkung des Sachverständigen nach § 4 Abs. 3 erfolgen.
- IV. Vom Unternehmen durchgeführte Maßnahmen zur Gestaltung und Modellierung können nach Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelten oder nach §10 HAGBNatSchG auf ein Ökokonto gebucht werden. § 2 Abs. 5 der Kompensationsverordnung ist zu beachten.
- V. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit soll das Gelände bis zum Beginn der genehmigungsrechtlichen Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Sachverständigen so gestaltet

werden, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten Zielarten eignet. Aufkommender Bewuchs wird ggf. abgeschoben, flächenhafte Bepflanzungen werden nicht vorgenommen.

- (4) Über die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 hinaus bestehen für Abbauflächen keine weiteren, aus den Lebensraumansprüchen der Zielarten herzuleitenden naturschutzfachlichen Vorgaben. Das gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnungstätigkeit) und für Betriebsplanverlängerungen.
- (5) Für Abbauvorhaben innerhalb von Natura-2000 Gebieten gelten Absatz 2 bis 4 entsprechend. Sofern in Einzelfällen zusätzliche oder konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen bestehen, streben die Parteien der Vereinbarung eine einvernehmliche Lösung an.

§ 3 CEF-Maßnahmen, Ökokonto

Die nach § 2 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BNatSchG, § 10 HAGBNatSchG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) und den Bestimmungen der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), anerkannt werden.

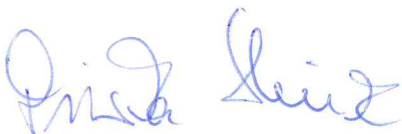
§ 4 Bewirtschaftungsplan, Bewertung und Erfolgskontrolle, Sachverständige

- 1 Für die im Anhang genannten Abbauflächen und Abbauvorhaben werden bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Zielarten insbesondere auf Vorschlag des Trägers des Vorhabens mit den Sachverständigen und der oberen Naturschutzbehörde jeweils Maßnahmen abgestimmt. Eine Abstimmung soll schriftlich oder im Gespräch erfolgen, wenn dies vom Betrieb oder der oberen Naturschutzbehörde verlangt wird. Die Abstimmungen sind schriftlich zu dokumentieren. Genügen sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 HAGBNatSchG, wird die obere Naturschutzbehörde sie in den Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 2 Satz 2 HAGBNatSchG übernehmen.
- 2 Die beigetretenen Unternehmen unterstützen die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte bei Untersuchungen zur Bestandsentwicklung der genannten Arten innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
- 3 Die Naturschutzbehörde benennt im Einvernehmen mit dem VSE

Sachverständige für die beigetretenen Unternehmen, die für die im Anhang genannten Abbauflächen und Abbauvorhaben örtlich als fachkundiger Ansprechpartner zuständig sind.

- 4 Die zuständigen Naturschutzbehörden stellen den Betrieben die Ergebnisse über das auf den Betriebsflächen erfolgte Monitoring zur Verfügung. Soweit erforderlich informieren sie die Betriebe über die Bewertung des Erhaltungszustandes der genannten Arten und der Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement.
- 5 Die zuständigen Naturschutzbehörden beraten die Betriebe naturschutzfachlich.

Wiesbaden, den 15.04.2016



Priska Hinz
Staatsministerin



Gerhard Lendemans
Vorsitzender
Industrieverband Steine und
Erden e.V.
Neustadt/Weinstraße
Fachabteilung Kies und Sand



Axel Rohr
Stellvertretender Vorsitzender
Industrieverband Steine und
Erden e.V.
Neustadt/Weinstraße
Fachabteilung Kies und Sand